

# MaComp-Konsultation

Was bringen die neuen MaComp? Änderungen zeichnen sich hinsichtlich der Wertpapiergeschäfte relevanter Personen, der Geeignetheitserklärung, der Staffelp Provisionen, des Zuwendungs- und Verwendungsverzeichnisses sowie des Beschwerdemanagements ab.

Seit 2010 informiert die BaFin über ihre Verwaltungspraxis im Zusammenhang mit der Aufsicht über das Depot- und Wertpapier(neben)dienstleistungsgeschäft durch das Rundschreiben „Mindestanforderungen an die Compliance-Funktion und die weiteren Verhaltens-, Organisations- und Transparenzpflichten nach §§ 31 ff. WpHG für Wertpapierdienstleistungsunternehmen“ (MaComp).

Am 2. November 2017 veröffentlichte die BaFin nun eine geplante Anpassung, die sie für die neuen Module AT 3.1, BT 2, 6, 9, 10 und 12.2 zur Konsultation stellt.

Es gab eine ganze Reihe von – teilweise kritischen – Stellungnahmen, und das Konsultationsverfahren ist bis zum Redaktionsschluss immer noch nicht abgeschlossen. Es bleibt daher abzuwarten, ob es noch wesentliche Änderungen für die finale Version geben wird. In dem folgenden Beitrag soll dennoch auf einige geplante Änderungen kurz eingegangen werden und sollen einige Hinweise auf die anstehenden Änderungen gegeben werden.

## BT 2 Wertpapiergeschäfte relevanter Personen

Die bisher im § 33b WpHG geregelte Überwachung von Mitarbeitergeschäften wurde durch das 2. FiMaNoG dort gestrichen und wird nun durch die Art. 28 und 29 der Durchführungsverordnung zur MiFID II 2017/565 geregelt. Im Modul BT 2 wurden daher die Gesetzesgrundlagen und die Begrifflichkeiten entsprechend angepasst.

Von den bisher beispielhaft aufgeführten „geeigneten und bewährten“ Überwachungsvarianten für Geschäfte von Compliance-relevanten Mitarbeitern wurde die dritte Variante – die stichprobenhafte Überwachung – gestrichen.

Als geeignete Verfahren verbleiben damit:

1. die Vereinbarung eines automatischen Zweitschriftenversandes durch das depotführende Institut oder

2. die unaufgeforderte Anzeige von Geschäften durch den Mitarbeiter in Verbindung mit einer regelmäßigen Vollständigkeitserklärung oder
3. die Vereinbarung eines Zustimmungsvorbehalts für jedes einzelne Mitarbeitergeschäft.

Bei den Volksbanken Raiffeisenbanken wird in der Praxis die Variante 1 oder 2 durch die MOA eingesetzt, so dass die Banken durch diese Änderung nicht betroffen sein dürften.

## BT 6 Geeignetheitserklärung

Das Modul BT 6, das bisher das Anlageberatungsprotokoll behandelte, wurde ersetzt durch Hinweise auf die neuen Anforderungen der Geeignetheitserklärung (§ 64 Abs. 4 WpHG und Art. 54 Abs. 12 delVO).

Wie schon beim Anlageberatungsprotokoll ist die Geeignetheitserklärung dem Kunden spätestens vor einem Vertragsschluss zur Verfügung zu stellen.

Eine Klarstellung erfolgt in BT 6 Nr. 3 für die Fälle, in denen auf eine Anlageberatung kein Vertragsschluss folgt, z. B. bei einer Halteempfehlung. In diesen Fällen ist die Geeignetheitserklärung dem Kunden zeitnah, spätestens fünf Tage nach der Beratung zur Verfügung zu stellen.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt sich, an der bisherigen Regelung festzuhalten und dem Kunden – unabhängig von der konkreten Art der Empfehlung – nach jeder Anlageberatung zeitnah die Geeignetheitserklärung zur Verfügung zu stellen.

## BT 9 Staffelp Provisionen

Im neuen Modul BT 9 wird die Aufnahme von potenziellen Interessenkonflikten beim Vorliegen von Staffelp Provisionen in den Interessenkonfliktgrundsätzen gefordert.

Sollte das Modul BT 9 unverändert in der finalen Fassung umgesetzt werden, sind die Analyse der potenziellen Interessenkonflikte und die Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten ggf. anzupassen.

**AUTOR UND  
ANSPRECHPARTNER**

**Marc Linnebach**  
Leiter WpHG-Compliance,  
E-Mail: marc.linnebach@  
geno-tec.de


**BT 10 Zuwendungs- und Verwendungsverzeichnis**

Neben dem Bezug auf die neuen Gesetzesgrundlagen formuliert die BaFin zum Thema Dokumentationspflichten bei Zuwendungen eine Reihe neuer Anforderungen.

Dies sind insbesondere:

1. Ein „fortlaufendes“ Führen des Zuwendungs- und Verwendungsverzeichnisses.  
Gegenüber der bisherigen jährlichen Dokumentation sollen Zuwendungen und deren Verwendung zukünftig „fortlaufend“ zu führen sein.
2. Im Zuwendungsverzeichnis ist eine aufzuschlüsselnde Gegenüberstellung der Zuwendungen nach betroffenen Wertpapierdienstleistungen und dem qualitätsverbessernden Einsatz für einzelne Kunden oder homogene Kundengruppen aufzunehmen. Eine zusammenfassende Gegenüberstellung soll nicht mehr ausreichen.
3. Im Zuwendungsverzeichnis ist ein Abschnitt aufzunehmen, in dem dokumentiert wird, wie zukünftige (im kommenden Geschäftsjahr) erwartete Zuwendungen die Qualität verbessern sollen.
4. Die Einführung eines Maßnahmenverzeichnisses.  
In einem fortlaufend zu führenden Verzeichnis ist die Beschreibung der einzelnen Maßnahmen bezogen auf die jeweilige Wertpapierdienstleistung oder Wertpapiernebenleistung aufzunehmen, die dazu dienen, Interessenkonflikte im Zusammenhang mit Zuwendungen zu verhindern.

Gegen diese neuen Anforderungen richtet sich eine ganze Reihe von Stellungnahmen zur Konsultation. In welchem Umfang diese in der finalen Fassung umgesetzt werden, bleibt abzuwarten.

Diese Änderungen können im laufenden Jahr erheblichen Handlungsbedarf mit sich bringen. Daher sollte hierauf direkt nach Veröffentlichung der finalen Version der MaComp geachtet werden.

**BT 12 Beschwerdemanagement**

Im Modul BT 12.1 verweist die BaFin auf die noch nicht abgeschlossene Konsultation 06/2017 zum gemeinsamen Rundschreibug zur Umsetzung der ESMA/EBA-Leitlinien zur Beschwerdeabwicklung und kündigt hierzu die Ergänzung des Moduls an.

Darüber hinaus werden im Modul BT 12.2 die Anforderungen an einen neuen Beschwerdebericht formuliert. Dieser soll jeweils am 1. März eines Jahres – erstmalig in 2019 – die Beschwerden des vorangegangenen Kalenderjahres nach einem vorgegebenen Muster (MaComp Anlage zu BT 12.2) aufführen und elektronisch an die BaFin eingereicht werden.

Die Beschwerden sind u. a. den betroffenen Wertpapier-(neben)dienstleistungen zuzuordnen und nach vorgegebenen Beschwerdegründen zu sortieren. Darüber hinaus soll angegeben werden, ob die Beschwerde erledigt ist, ob sie „erfolgreich“ war und ob sie vor Gericht oder dem Schlichtungsverfahren verhandelt wurde.

Gegen diese Anforderungen äußern die Stellungnahmen ihre Bedenken bezüglich der grundsätzlichen Notwendigkeit, der rechtlichen Zulässigkeit, des geforderten Detailgrades und des Zeitpunkts.

Wie schon beim Modul BT 10 ist auch hier bei Veröffentlichung der finalen Fassung der MaComp darauf zu achten, welche Regelungen umgesetzt wurden, da sich hieraus sofortiger Umsetzungsbedarf ergeben kann. ■